

An die Eltern
der Jahrgangsstufen 6 bis Q1

Gütersloh, 26.03.2021

Umsetzung des Masernschutzgesetzes (BGBl. S.148 ff., § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG)

Liebe Eltern,

wie Sie den Medien bereits entnehmen konnten, sind auch wir als Schule seit dem 1.3.2020 dazu verpflichtet, uns einen angemessenen Nachweis des Masernimpfschutzes unserer Schülerinnen und Schüler vorlegen zu lassen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, Ihrem Kind nach den Osterferien den Impfpass oder eine Kopie, zur Vorlage an die Klassenlehrkraft, mitzugeben.


Bei bereits bestehendem Immunschutz (z. B. wenn jemand in früherer Zeit bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt) oder Unverträglichkeit in Bezug auf die Masernimpfung legen Sie uns bitte ein ärztliches Attest vor.

Einen entsprechenden Nachweis erbringen Sie bitte bis zum 7. Mai 2021. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir angehalten sind, dem Gesundheitsamt mitzuteilen, wenn kein Masernimpfnachweis beigebracht wird.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang (Schulministerium NRW).

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Rimpel